

**Rücknahme des Bescheides vom 22.07.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Az 72c-U8705.4-2018/14-71) zur festgesetzten Sicherheitsleistung gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG gegenüber dem Systembetreiber Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, Frankfurter Straße 720 – 726 in 51145 Köln-Porz-Eil**

**Bekanntmachung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 16.9.2022.**

**Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) erlässt den folgenden Bescheid:**

1. Der Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.07.2019 mit dem Aktenzeichen 72c-U8705.4-2018/14-71 wird mit Wirkung zum Zeitpunkt seines Erlasses vollständig aufgehoben.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
3. Der verfügende Teil dieses Bescheids wird öffentlich bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie

bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dieser Bescheid mit Begründung kann für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe im Bayerischen Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160 in 86179 Augsburg, Montag bis Freitag von 7.30 – 16.30 Uhr an der Pforte eingesehen werden.

Dr. Roland Fischer  
Ltd. Regierungsdirektor